

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Badger Meter Austria GmbH

1. GÜLTIGKEIT DER BESTIMMUNGEN
  - 1.1. Die Firma Badger Meter Austria GmbH in 1200 Wien, Brigittagasse 22-24 (nachfolgend „Badger Meter Austria“ genannt), führt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) aus. Dies gilt auch für alle künftigen Leistungen, falls die AGB nicht nochmals explizit verändert vereinbart werden. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch Badger Meter Austria selbst im Falle der Leistung/Lieferung nicht Vertragsbestandteil. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zur Gültigkeit für jedes Geschäft der schriftlichen Bestätigung durch Badger Meter Austria.
  - 1.2. Für alle Rechtsgeschäfte mit Badger Meter Austria sind die Bestimmungen dieser AGB maßgebend. Mit Erteilung des ersten Auftrages erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit unserer Bestimmungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, außer wenn abweichende Vertragsgrundlagen vorher schriftlich vereinbart worden sind.
2. VERTRAGSABSCHLUSS
  - 2.1. Angebote von Badger Meter Austria sind bis zur schriftlichen Bestellung freibleibend. Angaben von Badger Meter Austria in Preislisten und Katalogen, die an eine breite Kundenöffentlichkeit gerichtet sind, sind keine verbindlichen Angebote. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen gebunden. Aufträge müssen schriftlich von Badger Meter Austria gegenbestätigt werden. Erst nach Erteilung der Auftragsbestätigung durch Badger Meter Austria gilt der Vertrag mit dem in der Bestellung bezeichneten Inhalt als geschlossen. Mündliche Nebenabreden, erteilte Angebote, Auskünfte, Empfehlungen, Ratschläge und Zusagen unsererseits bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unbedingt der schriftlichen Bestätigung durch Badger Meter Austria. Der schriftlichen steht die Bestätigung in elektronischer Form auf einem Attachment als PDF-Dokument gleich. Bei Fehlen einer schriftlichen Bestätigung gilt der Vertrag mit der widerspruchsfreien Entgegennahme der Ware bzw. Durchführung der Leistung beim Kunden nach Maßgabe der erteilten Rechnung als zustande gekommen.
  - 2.2. Reparaturkostenvorschläge sind unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. TERMINABSPRACHEN
  - 3.1. Frist- und Terminabsprachen sind grundsätzlich schriftlich oder elektronisch als E-mail festzuhalten bzw. zu bestätigen.
4. PREISE, RECHNUNGEN & ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
  - 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vereinbarten Preise Festpreise. Die Preise verstehen sich netto, zzgl. Fracht, Verpackung, Nebenkosten und jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Versand- und Verpackungskosten werden gesondert abgerechnet.
  - 4.2. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Ändern sich nach Vertragsabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ist Badger Meter Austria im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Diese Abgaben und Fremdkosten können z. B. ein aktualisierter Kollektivvertrag oder andere zur Leistungserbringung notwendige Kosten wie Material, Energie, Transport, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. sein.
  - 4.3. Besondere, über die vereinbarten Leistungsinhalte hinausgehende Leistungen werden gesondert abgerechnet.
  - 4.4. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Bezahlung fällig. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass Badger Meter Austria am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Alle Kosten des Zahlungsverkehrs, sowohl die Inlands- wie Auslandsspesen, trägt der Käufer.
  - 4.5. Badger Meter Austria behält sich vor, Warenlieferungen von Vorkasse oder sonstiger Sicherstellung von Zahlungen abhängig zu machen oder Ware nur gegen Nachnahme zu übersenden, falls es sich um die erste Bestellung des Kunden handelt und/oder eine Kreditprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Diese Rechte werden auch für den Fall vorbehalten, dass der Kunde mit früheren Zahlungen im Rückstand war oder ist oder sein aktuelles Kreditlimit überschritten hat. Falls der Kunde in diesen Fällen eine solche Nachnahme oder Vorauskasse nicht einlöst, kann die Ware, unbeschadet sonstiger vertraglicher Rechte von Badger Meter Austria, anderweitig veräußert und dem Kunden die Differenz zwischen dem mit ihm vereinbarten Kaufpreis und dem durch den Notverkauf erzielten Kaufpreis in Rechnung gestellt werden.
  - 4.6. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung im Verzug, so kann Badger Meter Austria unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen. Es werden Verzugszinsen ab der jeweiligen Fälligkeit berechnet, sofern Badger Meter Austria nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist Badger Meter Austria berechtigt, vorprozessuale Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die entstandenen Mahnspesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungstag zu ersetzen.
5. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN UND TERMINE, GEFAHRENÜBERGANG
  - 5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung von Badger Meter Austria und gilt nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers. Alle Lieferfristen gelten mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung als Maximalfristen und bezeichnen den Zeitraum, innerhalb dessen Badger Meter Austria zur Lieferung berechtigt ist.
  - 5.2. Die Lieferverpflichtungen von Badger Meter Austria stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch Badger Meter Austria verschuldet.
  - 5.3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Badger Meter Austria, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handels-, politische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von Badger Meter Austria nicht verschuldete Betriebsstörungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerungen bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände, die ohne von Badger Meter Austria verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gleich. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei Badger Meter Austria oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie die Aufhebung des Vertrages erklären.
  - 5.4. Badger Meter Austria ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
  - 5.5. Bei Streckengeschäften gelten Liefertermine als eingehalten, wenn die Ware das Lieferwerk so rechtzeitig verlässt, dass bei üblicher Transportzeit die Lieferung termingerecht beim Endkunden eintrifft.
  - 5.6. Leistungsort für alle Lieferungen, auch frachtfreie, ist die jeweilige Verladestelle.
  - 5.7. Mangels ausdrücklicher anders lautender Vereinbarung liefert Badger Meter Austria zu den Bedingungen „frei Frachtführer“ (FCA) am Geschäftssitz von Badger Meter Austria. Die Gefahr geht mit der Annahme zur Verladung in das Transportmittel, bei Selbstabholung mit Bereitstellung zur Verladung, auf den Kunden über. Die Übernahme der Ware durch den Spediteur oder Transporteur gilt als Beweis für einwandfreie Verpackung und Verladung.
  - 5.8. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, ist Badger Meter Austria berechtigt, entweder die Ware bei sich einzulagern, wofür eine Lagergebühr in der Höhe von € 10,00 pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestanden wird, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; in diesem Falle gilt überdies eine Konventionalstrafe von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Tag als vereinbart. Die maximale Konventionalstrafe beträgt 25 % des Rechnungsbetrages. Im übrigen bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Dazu gehören regelmäßig Transportkosten für eine fehlergeschlagene Anlieferung.
6. EIGENTUMSVORBEHALT & SICHERHEITEN
  - 6.1. Badger Meter Austria behält sich sein Eigentum an den gelieferten und künftig zu liefernden Gegenständen vor, bis der Käufer alle derzeitigen und zukünftigen Zahlungsforderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich eines anerkannten Schuldsaldos im Kontokorrent und bedingte Forderungen erfüllt hat, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
  - 6.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware von Badger Meter Austria gegen übliche Risiken angemessen zu versichern, gesondert zu lagern oder deutlich zu kennzeichnen. Versicherungsansprüche aus einem Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Badger Meter Austria abgetreten.
  - 6.3. Der Kunde ist nun dann ermächtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, mit einer beweglichen Sache zu verbinden oder weiter zu veräußern, wenn er sich Badger Meter Austria gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet und wenn er bereits jetzt die daraus entstehenden und bereits entstandenen Forderungen gegen Dritte rechtswirksam abtritt. Verbindet er die Vorbehaltsware mit einer beweglichen Sache dergestalt, dass Badger Meter Austria Miteigentümer der neuen Sache wird, ist der im Fall des Zahlungsverzuges auf Verlangen hin verpflichtet, Badger Meter Austria die Sache, soweit zulässig, herauszugeben. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers Hauptsache ist, so ist er verpflichtet, Badger Meter Austria in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache zu verschaffen. Veräußert er die Sache, tritt er bereits die daraus erwachsenden Forderungen gegen Dritte zur Sicherheit an Badger Meter Austria ab. Er verwahrt das Miteigentum für Badger Meter Austria.
7. BESONDERE RÜCKTRITTSGRÜNDE
  - 7.1. Badger Meter Austria hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über die seine Kreditwürdigkeit beeinflussenden Tatsachen unrichtig oder unvollständige Angaben gemacht hat, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt wurde, es sei denn, der Kunde leistet unverzüglich Vorkasse.
  - 7.2. Badger Meter Austria hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ware oder Leistung im Rahmen eines Abruf- oder Rahmenauftrages nicht binnen der vereinbarten Laufzeit (maximal 8 Wochen ab Datum der Auftragsbestätigung) abgerufen wird.
  - 7.3. Im Falle eines Rücktrittes durch Badger Meter Austria oder den Kunden ist die Rücksendung der Ware nur mit vorheriger Zustimmung durch Badger Meter Austria zulässig. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr auf Badger Meter Austria erst bei ordnungsgemäßer Abnahme der Ware über. Im Falle der Rücknahme der Ware von Badger Meter Austria gelieferten Ware besteht ein Anspruch auf vollen Ausgleich für infolge des Vertragsabschlusses getätigte Aufwendungen, wie Transport- und Verpackungskosten.
8. MÄNGELRÜGE UND GEWÄHRLEISTUNG
  - 8.1. Für Mängel der Ware und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leistet Badger Meter Austria nach den folgenden Vorschriften Gewähr:
  - 8.2. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Ablieferung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind, unter sofortiger Einstellung jedweder Be- und Verarbeitung, unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.
  - 8.3. Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den Kunden nicht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, sondern es ist Badger Meter Austria vorher Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Ist der Mangel behebbar erfolgt die Gewährleistung ausschließlich durch kostenlose Behebung innerhalb angemessener Frist. Die Behebung kann nach Wahl durch Badger Meter Austria auch durch Austausch der mangelhaften Sache innerhalb angemessener Frist erfolgen. Der Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
  - 8.4. Der Ort der Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen von Badger Meter Austria ist mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung deren Werkstätte in Wien.
  - 8.5. Im Falle der Belieferung des Kunden mit Erzeugnissen dritter Hersteller mithin der Funktion von Badger Meter Austria als bloßer Zwischenhändler gilt ausnahmslos eine Frist von 6 Monaten für die Geltendmachung jeglicher Gewährleistungs- und Garantieansprüche.
  - 8.6. Im Falle der Unbehebbarkeit des Mangels, einer misslungenen Reparatur oder bei Verzug der Reparatur besteht je nach Art des Mangels der Anspruch auf Wandlung bzw. Preisminderung.
  - 8.7. Gibt der Kunde Badger Meter Austria nicht unverzüglich Gelegenheit, sich vom Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere nicht unverzüglich auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
  - 8.8. Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leistet Badger Meter Austria in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.
  - 8.9. Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.
  - 8.10. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 24 Monate, für unbewegliche Sachen 3 Jahre.
  - 8.11. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind bloß unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bloß unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit sowie Fälle natürlicher Abnutzung oder nicht reproduzierbarer Software-Fehler. Die Ausübung von Gewährleistungsrechten ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seine vertragliche Leistung noch nicht vollständig erfüllt hat.
  - 8.12. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von Badger Meter Austria der Käufer selbst oder ein nicht von Badger Meter Austria ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt, insbesondere die Sonde öffnet.
9. GARANTIELEISTUNGEN
  - 9.1. Badger Meter Austria garantiert dem Kunden für die Dauer von 12 Monaten ab Auslieferung die technische Funktion der gelieferten Geräte und die Einhaltung der zugesicherten Geräteeigenschaften falls nicht ausdrücklich längere Garantiefristen vereinbart sind.
  - 9.2. Der Kunde hat im Garantiefall nachzuweisen, dass die Einsatzbedingungen laut Hersteller eingehalten und die Geräte ordnungsgemäß angewendet und bedient wurden.
  - 9.3. Für die Einhaltung von Parametereigenschaften und Parametergenauigkeiten wird grundsätzlich keine Garantie übernommen.
  - 9.4. Von der Garantie ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von Badger Meter Austria bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von Badger Meter Austria angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Die Garantie bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass beim Betrieb und der Handhabung der Geräte die Spezifikationen und Bedienungsanleitungen des Herstellers eingehalten werden, welche er sich zu diesem Zweck erforderlichenfalls durch Anfrage bei Badger Meter Austria selbst zu beschaffen hat. Bei Verkauf gebrauchter Ware übernimmt Badger Meter Austria keine Garantie.
10. RETOURSSENDUNGEN
  - 10.1. Retoursendungen einer von Badger Meter Austria an den Kunden ausgelieferten Ware, sei es im Rahmen einer Rückabwicklung, zu Reparaturzwecken oder zu Zwecken der Vornahme von Mängelbhebungen im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie, müssen vom Kunden ordnungsgemäß versendet, deklariert und unter Einhaltung allenfalls erforderlicher Zollformalitäten freigemacht werden. Im gegenteiligen Fall ist Badger Meter Austria berechtigt, solche Sendungen nicht anzunehmen.
  - 10.2. Das Risiko für Beschädigungen beim Transport trägt der Kunde.
11. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG
  - 11.1. Schadenersatzansprüche der Kunden sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.
  - 11.2. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen Badger Meter Austria richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von Badger Meter Austria verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
12. AUSSCHLUSS DES KONSUMENTENSCHUTZGESETZES (KSCHG)
  - 12.1. Die Anwendbarkeit des Konsumentenschutzgesetzes 1979 in der jeweils geltenden Fassung wird ausgeschlossen.

13. SONSTIGES

13.1. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Unternehmens in 1200 Wien, Brigittagasse 22-24.

13.2. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

13.3. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist örtlich ausschließlich das am Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht zuständig.

13.4. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der AGB bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge aufrecht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

**13.5. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift.**